BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 14/11b AS 77/07 B

L 2 SF 11/07 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 11 AS 1188/06 (SG Magdeburg)

.....,

Beschwerdeführer und Antragsteller,

g e g e n

Jobcenter Arbeitsgemeinschaft Magdeburg GmbH,
Otto-von-Guericke-Straße 12a, 39104 Magdeburg,

Beschwerdegegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Januar 2008 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Dr. S p e l l b r i n k und die Richterin K n i c k r e h m beschlossen:

Das Rechtsmittel des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 13. Februar 2007 (L 2 SF 11/07) wird als unzulässig verworfen.

Die Anträge des Antragstellers, das Ablehnungsgesuch gegen den 2. Senat des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt durchzuführen und die Sache dem Bundesverfassungsgericht vorzulegen, werden ebenfalls als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Verfahrens sind nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Das Landessozialgericht (LSG) Sachsen-Anhalt hat durch Beschluss 13. Februar 2007 (L 2 SF 11/07) entschieden: Das Ablehnungsgesuch des Beschwerdeführers gegen den Vorsitzenden der 11. Kammer des Sozialgerichts M. , Richter Dr. J. , wird als unzulässig verworfen. Zur Begründung hat es ausgeführt, das Ablehnungsgesuch sei rechtsmissbräuchlich und daher unzulässig. Gegen diese Entscheidung wendet sich der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 25. Juni 2007, eingegangen bei dem Bundessozialgericht (BSG) am 28. Juni 2007. Mit Schreiben vom 9. Juli 2007, beim BSG eingegangen am 11. Juli 2007 und 25. Juli 2007, beim BSG eingegangen am 13. August 2007, beantragt der Antragsteller ferner, "das Ablehnungsverfahren gegen den 2. Senat des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt durchzuführen" sowie hilfsweise nach § 39 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zu verfahren.

2 Die Beschwerde des Beschwerdeführers ist unzulässig. Ein Rechtsmittel gegen den oben benannten Beschluss des LSG ist nicht gegeben. Dieses ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz (§ 177 SGG). Beschlüsse des LSG können nur ausnahmsweise, zB in den Fällen des § 160a SGG (Zulassung der Revision) und des § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden. Eine solche Konstellation liegt hier nicht vor.

3 Das Gesuch, den 2. Senat des LSG Sachsen-Anhalt abzulehnen, ist schon deshalb unzulässig, weil über eine solche Ablehnung das LSG zu entscheiden hat (§ 60 Abs 1 Satz 2 SGG). Hierauf wurde der Antragsteller bereits in den Verfahren B 7 AL 133/07 B (Beschluss vom 3. August 2007) und B 8 SO 17/07 S (Beschluss vom 8. November 2007) sowie ua in der Entscheidung des erkennenden Senats vom 15. Januar 2008 (B 14 AS 33/07 S) ausdrücklich hingewiesen.

4 Dem Antrag, die Sache dem Bundesverfassungsgericht vorzulegen, kann ebenfalls nicht stattgegeben werden. Die Voraussetzungen des § 39 Abs 2 SGG sind nicht gegeben. Auch dieser Antrag war daher als unzulässig zu verwerfen.

5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android
JLaw – für iOS